

---

Vorstoss-Nr: 097-2011  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 28.03.2011  
Eingereicht von: Wasserfallen (Bern, SP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 21.09.2011  
RRB-Nr: 1644/2011  
Direktion: FIN

---

### Ungleichbehandlung von privaten Kindertagesstätten bei der Steuerbefreiung?

Zur Steuerbefreiung von Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck hat die Schweizerische Steuerkonferenz zuhanden der kantonalen Steuerbehörden Praxishinweise<sup>1</sup> herausgegeben. Im Kanton Bern werden gemäss verschiedenen Aussagen nur Kindertagesstätten von den Steuern befreit, wenn sie einen Leistungsvertrag mit der öffentlichen Hand vorweisen können. Die Richtlinien zur Steuerbefreiung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung (vgl. Ziff. 4, S. 11) besagen jedoch, dass die Tatsache, dass eine Institution nicht in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes kommt, kein ausreichender Grund ist, eine Steuerbefreiung zu verweigern. Es rechtfertigt sich, eine Steuerbefreiung gegenüber einer Institution auch dann auszusprechen, wenn die in den Praxishinweisen aufgestellten Regeln beachtet werden. Als Voraussetzungen im Einzelnen werden aufgezählt:

- A. Öffentlicher Zweck
- B. Juristisches Rechtskleid
- C. Fehlen von Erwerbszwecken / Unwiderruflichkeit der Mittel
- D. Kantonale Gesetzgebung betreffend die Platzierung von Kindern ausserhalb familiärer Strukturen
- E. Offener Destinatärkreis
- F. Finanzierung in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass sich die kantonale Steuerverwaltung nicht an die oben genannten Praxishinweise hält?
2. Wenn ja, was sind die Gründe dafür?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Praxis in diesem Bereich anzupassen, so dass Kindertagesstätten, die eine kantonale Bewilligung haben und die oben genannten Regeln einhalten, auch eine Steuerbefreiung erhalten können?

---

<sup>1</sup> [http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/2008\\_praxishinweise\\_steuerbefreiung.pdf](http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/2008_praxishinweise_steuerbefreiung.pdf)



## Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin kritisiert, dass Kindertagesstätten (Kitas) nur dann von der Steuerpflicht befreit werden, wenn diese einen Leistungsvertrag mit der Gemeinde vorweisen können. Die Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) würden dies nicht vorsehen.

Die aktuelle Praxis der Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke richtet sich im Kanton Bern nach dem Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 („Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen“).

Juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie **öffentliche Zwecke** verfolgen. Bei den öffentlichen Zwecken handelt es sich um eine begrenzte Kategorie von Aufgaben, die eng an die Staatsaufgaben angelehnt sind.

- B  
ei juristischen Personen **ohne Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke** ist einzig notwendig, dass sie tatsächlich eine umfassende Tätigkeit zugunsten eines öffentlichen Zwecks ausüben. Anders als bei der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich, dass von der Institution Opfer erbracht werden.
- B  
ei juristischen Personen **mit Erwerbs- oder Selbsthilfezwecken** ist zudem erforderlich, dass die juristische Person durch einen öffentlich-rechtlichen Akt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut wurde (Ziffer 4 des Kreisschreibens).

Mit Bezug auf die Kitas bedeutet dies, dass wegen den regelmässig vorhandenen Erwerbsabsichten (Erbringen einer Leistung auf dem Markt gegen Entgelt) für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke ein öffentlich-rechtlicher Akt in der Form eines **Leistungsvertrags** verlangt wird. Dabei genügt es für eine Steuerbefreiung, wenn sich der Leistungsvertrag nur über einen Teil der Betreuungsplätze erstreckt. Diese betrifft die privaten Kitas, welche für einzelne Betreuungsplätze eine Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Gemeinwesen abgeschlossen haben (sog. Mischformen).

Gemäss Art. 71 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration bereit. Zu den Angeboten gehören unter anderem die Leistungen von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Krippen, Horte, Tagesstätten usw.). Die Gemeinden prüfen gemäss Art. 9 der Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113), ob auf ihrem Gebiet ein Bedarf an Angeboten zur sozialen Integration besteht, und planen die erforderlichen Angebote im Rahmen der Vorgaben des Kantons.

Liegt zwischen der Gemeinde und der Kita ein Leistungsvertrag vor, besteht aus Sicht des Gemeinwesens für die Tätigkeit dieser Kita Bedarf. Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke ist somit möglich.

### Zu Frage 1

Ja.

### Zu Frage 2

Die Richtlinien der SSK stellen blosse Empfehlungen dar und sind für die Kantone nicht bindend.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in den Kantonen unterschiedlich organisiert. Die Richtlinien der SSK sind sehr allgemein gehalten. Sie verbieten eine Steuerbefreiung in allen Fällen, in denen Erwerbszwecke verfolgt werden (vgl. Buchstabe C der in der In-

terpellation aufgeführten Bedingungen). Richtigerweise müsste in diesen Fällen eine Steuerbefreiung gewährt werden, wenn das Gemeinwesen die juristische Person durch einen öffentlich-rechtlichen Akt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut.

Die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung ist insofern differenzierter als die Richtlinien der SSK. Weil die Subventionen von Kanton und Gemeinden nur an Kitas mit einer Leistungsvereinbarung ausgerichtet werden, ist es im Ergebnis allerdings tatsächlich so, dass nur Kitas mit Subventionen von der Steuerpflicht befreit werden. Grund für die Steuerbefreiung ist aber nach dem Gesagten nicht die Subventionierung, sondern die Leistungsvereinbarung, welche zeigt, dass aus Sicht des Gemeinwesens ein konkreter Bedarf an Kitaplätzen besteht und die Tätigkeit der Kita im öffentlichen Interesse liegt.

### **Zu Frage 3**

Die künftige Praxis bezüglich der Kitas muss unter Berücksichtigung der stadtbernischen Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 neu festgelegt werden. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bern haben den Gegenvorschlag zur Kita-Initiative angenommen. Dieser sieht vor, dass erwerbstätige Eltern Betreuungsgutscheine erhalten, die sie bei jeder privaten oder öffentlichen Kita einlösen können, welche über eine Betriebsbewilligung verfügt.

Das neue Modell zieht für die Gemeinde Bern einen Wechsel des Finanzierungssystems in der familienexternen Kinderbetreuung nach sich: Anstatt Plätze in städtischen und ausgewählten privaten Kitas zu subventionieren, gehen die finanziellen Zuschüsse in Form von Betreuungsgutscheinen direkt an die Eltern. Diese entscheiden in der Folge, bei welcher Kita sie ihre Kinder platzieren und ihren Gutschein einlösen möchten. Das wird zu einem Wettbewerb unter den Kitas führen.

Damit die neue Form der Finanzierung zur Regel werden kann, muss die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) auf kantonaler Ebene angepasst werden. Neben den rechtlichen Vorgaben, die der Kanton ausarbeiten muss, werden die Details der Umsetzung im Tagesstättenreglement und in der Tagesstättenverordnung durch Erlasse von Gemeinde- und Stadtrat geregelt.

Die als Postulat überwiesene Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP) u.a. „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“ vom 25. November 2010 bewirkt, dass zukünftig auch Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen ihre Kosten – entsprechend der diesbezüglichen Ermächtigung – über den Lastenausgleich abrechnen können. In diesen Gemeinden werden die Leistungsvereinbarungen voraussichtlich hinfällig. Die Kriterien für eine Befreiung von der Steuerpflicht müssen auf diesen Zeitpunkt hin neu festgelegt werden. Es wird zu prüfen sein, ob in Zukunft überhaupt eine Steuerbefreiung wegen Erfüllung eines öffentlichen Zweckes möglich bleibt oder ob eine Steuerbefreiung nur bei Erfüllung der Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit in Frage kommen kann.

### **An den Grossen Rat**